

Anlage zum Preisblatt vom 01.04.2012

Die Anlage wird in neue Preisblätter übernommen, die durch Anwendung der Preisgleitklausel bzw. anderweitiger Änderungen durch den Aufsichtsrat der Wärmeversorgung GmbH Neuhaus/Rwg. beschlossen werden. Die Anlage wird in nicht geänderte Preisblätter und Lieferverträge übernommen wenn dies der Aufsichtsrat der Wärmeversorgung GmbH beschließt.
Diese Anlage ersetzt die bisher gültige Anlage vom 01.10.2010.

1. Wärmepreise

1.1. Für Abnehmer, die entsprechend den allg. Bedingungen der AVB Fernwärme V versorgt werden, gelten die Preise für die Lieferung von Wärme aus dem Versorgungsnetz der Wärmeversorgung GmbH Neuhaus am Rennweg entsprechend dem Preisblatt vom 01.04.2012.

1.2. Für Abnehmer, die entsprechend § 1 Abs. 2. der AVB Fernwärme V als Industriekunden eingestuft werden, gelten die Festlegungen dieser Anlage zum jeweiligen Preisblatt und die AVB Fernwärme V, sofern keine abweichenden Regelungen bzw. Sondervereinbarungen getroffen wurden.

1.3. Der Abnehmer kann zwischen der Preisgestaltung nach

- Grund- und Arbeitspreis, (Grundlage bestellte Anschlussleistung = max. Wärmebedarf nach DIN 4701/4708/1946);

- Leistungs- und Arbeitspreis (Grundlage installierte Leistungsmessung und Durchflussbegrenzung) und
- Mengenpreis wählen.

1.4. Der Arbeitspreis für die Lieferung aus dem Primärnetz wird angewendet, wenn der Abnehmer Eigentümer der Hausanschlussstation ist. Hierzu wird das Ergebnis der Wärmemengenermessung im Primärnetz vor der Abnehmeranlage zugrunde gelegt.

1.5. Der Arbeitspreis für die Lieferung nach Uniformer/Kessel wird angewendet, wenn der Lieferant Eigentümer der Hausanschlussstation ist. Hierzu wird das Ergebnis der Wärmemengenermessung im Sekundärnetz nach der Hausanschlussstation zugrunde gelegt.

1.6. Der Arbeitspreis gemäß der Mengenpreisregelung wird auf die Lieferung aus dem Primärnetz bezogen.

1.7. Bei Abschluss des Wärmelieferungsvertrages wird der entsprechende Abrechnungsmodus entspr. Pkt. 1.3. vereinbart. Änderungen im Abrechnungsmodus sind zu Beginn eines Kalenderjahres möglich. Hierzu ist durch den Abnehmer ein entsprechender Antrag zu stellen.

1.8. In Wärmeleververträgen, die vor der Preisblattfassung zum 01-04-2012 abgeschlossen wurden, gelten die bisher getroffenen Vereinbarungen.
Mit der Inkraftsetzung dieser Anlage gilt diese als Vertragsbestandteil, wenn dies vereinbart ist.

2. Verrechnungspreise für Messsätze

2.1. Die Messrechnungen sind Eigentum des Liefers und werden vor der Abnehmeranlage in Primärnetz zur Verfügung gestellt. Für diese Messrechnungen wird monatlich ein Entgelt entspr. dem jeweils gültigen Preisblatt erhoben.

2.2. Stellt der Lieferant dem Abnehmer die Hausanschlussstation zur Nutzung zur Verfügung, dann wird die Messeinrichtung auf der Sekundärseite direkt nach der Hausanschlussstation eingebaut und es wird monatlich ein Entgelt entspr. dem jeweils gültigen Preisblatt erhoben.

2.3. Verlangt der Abnehmer die Nachprüfung der bei ihm installierten Messeinrichtung, gemäß § 19 AVB Fernwärme V durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes und ergibt diese Nachprüfung, dass die gesetzlichen Verkeitsfehlergrenzen nicht überschritten werden, so hat der Abnehmer die Kosten der Prüfung einschließlich aller evtl. damit verbundenen Nebenkosten (z.B. Verpackung, Versand, Auswechseln der Messeinrichtung) zu tragen, ansonsten trägt der Lieferant die Kosten.

2.4. Regelungen in bestehenden Wärmeleververträgen bleiben weiterhin gültig. Eine Änderung entsprechend 2.1. und 2.2. ist möglich und bedarf der Vereinbarung.

3. Anschlusskosten und Baukostenzuschuss

3.1. Baukostenzuschuss

Auf der Grundlage der AVB Fernwärme V § 9 wird entsprechend des zur Auslegung des Anschlusses fixierten Anschlusswertes ein Baukostenzuschuss zur Anbindung des Grundstückes an das Versorgungsnetz der Wärmeversorgung GmbH Neuhaus am Rennweg erhoben, sofern keine Individualvereinbarung getroffen wurde.
Der Baukostenzuschuss beträgt 25,57 €/kW netto (installierte Leistung), 30,43 €/kW brutto.

Der Baukostenzuschuss wird, sofern die Verteilungsanlagen im Bereich des anzuschließenden Grundstückes bzw. Gebäudes betriebsbereit vorliegt sind in Rechnung gestellt und zu dem in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt fällig. Voraussetzung für die Inbetriebnahme der Kundenanlage ist der Eingang der Zahlung bei der Wärmeversorgung GmbH Neuhaus am Rennweg.

3.2. Anschlusskosten

Der Anschlusskostenbeitrag beträgt 10 % der Gesamtverlegungskosten einschließlich der Kosten für die Hausanschlussstation, sofern keine Individualvereinbarung getroffen wurde.
Dieser Betrag schließt die Anschlussleitung bis zur Liefergrenze (im hinter Gebäude-Innenwand, bzw. kundenseitiger Flansch nach HA-Station) bis 5m Länge ab Grundstücksgrenze, einschl. Absperrarmaturen ein. Bei längeren Anschlussleitungen auf dem Grundstück des Abnehmers bis zur Liefergrenze bzw. bei besonderen Erkenntnissen bei der Herstellung des Hausanschlusses, wird der Mehraufwand zusätzlich berechnet, sofern keine Individualvereinbarung getroffen wurde. Dieser beträgt bis zu 50 % der Mehraufwendungen und wird auf der Grundlage der Differenz zwischen Angebot und Aufwand ermittelt.

Ferner erstattet der Kunde, die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden (§ 10 Abs. 5 AVB Fernwärme V).

4. Preisänderungsklauseln

4.1. Die im Preisblatt aufgeführten Preise für die Abgabe von Wärme aus dem Versorgungsnetz der Wärmeversorgung GmbH Neuhaus am Rennweg werden regelmäßig überprüft. Eine Korrektur der Preise ergibt sich, wenn sich die Elemente der Preisänderungsklauseln ändern, unter Beachtung der Festlegungen im Punkt 4.3, 4.9 und 4.10. Die Überprüfung der Preise erfolgt vierteljährlich.

Arbeitspreis/ Mengenpreis

$$AP = AP_0 * (0,1 + 0,7 * B/B_0 + 0,2 * (0,6 * EG/EG_0 + 0,4 * HEL/HEL_0))$$

AP = Arbeitspreis für den Bezug von Wärme neu,
APo = Arbeitspreis gültig bis zum Zeitpunkt der Anpassung.

B = Preisindex, Erdgas bei Abgabe an Kraftwerke, gemäß den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, unter der Fachserie 17, Reihe 2, „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte“, IId. Nr.634.
Maßgebend ist das arithmetische Mittel der Monatswerte der sechs vorangegangenen Berichtsmonate mit drei Monaten Zeitversatz.
(z.B. die Monatswerte von Januar bis Juni im Mittel ergeben die Basis für die Berechnung zum Oktober)
Bo = wie B jedoch zum Stand des Vorquartals.

HEL = Der jeweilige Preis für leichtes Heizöl, Schwefelgehalt > 50 mg/kg, (ohne Mehrwertsteuer) in €/hl gemäß den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, unter der Fachserie 17, Reihe 2, „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“ – und zwar der Preis frei Verbraucher in Düsseldorf, Frankfurt/Main und Mannheim/Ludwigshafen (Rheinschiene) bei der Lieferung in Tankkraftwagen an Verbraucher, 40 – 50 hl pro Auftrag, einschließlich Mineralölsteuer und Erdölbevorratungsbeitrag (EEbV).
Maßgebend ist das arithmetische Mittel der Monatswerte der sechs vorgenannten Berichtsmonate mit drei Monaten Zeitversatz an den drei vorgenannten Berichtsorten.
(z.B. die Monatswerte von Januar bis Juni im Mittel ergeben die Basis für die Berechnung zum Oktober)
HELo = wie HEL, jedoch mit Stand des vorherigen Quartals.

EG = Preisindex, Erdgas bei Abgabe an Haushalte, gemäß den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, unter der Fachserie 17, Reihe 2, „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte“, IId. Nr.627.
Maßgebend ist das arithmetische Mittel der Monatswerte der sechs vorangegangenen Berichtsmonate mit drei Monaten Zeitversatz.
(z.B. die Monatswerte von Januar bis Juni im Mittel ergeben die Basis für die Berechnung zum Oktober)
EGo = wie EG jedoch zum Stand des Vorquartals.

Grund- oder Leistungspreis

$$GP = GPo * (0,30 + 0,50 * Lm/L + 0,20 * In/I)$$

GP = Grund- oder Leistungspreis neu,
GPo = Grund- oder Leistungspreis gültig bis zum Zeitpunkt der Anpassung,
L = Bruttostandensatz, auf zwei Nachkommastellen gerundet, in der Angabe €/h der IG 7 ohne Sozial- und Leistungszulagen des Tariflohnes für die Metall- und Elektroindustrie gültig für Thüringen ab Zeitpunkt der 100 % igen Angleichung an das Lohnniveau der Metall- und Elektroindustrie von Hessen, bzw. Stand 01.07, das abgekauften Geschäftsjahres,
In = wie L, jedoch nur 50 % der nachweisbaren Erhöhung zum Wirkswarwerden der Tarifveränderung (in der Regel zum 1.07, des Geschäftsjahres).

In = Investitionsgüterindex gemäß der monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, unter Fachserie 17, Reihe 2, „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“, IId. Nr. 3 “ – die Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, im arithmetischen Mittelwert der Monatswerte der sechs vorangegangenen Berichtsmonate mit drei Monaten Zeitversatz.

I = Investitionsgüterindex im arithmetischen Mittelwert der Monatswerte der sechs voran-

gegangenen Berichtsmonate mit drei Monaten Zeitversatz, mit Stand des letzten Quartals.

4.2. Die Preisbestimmungselemente L und In werden zum Stichtag des Wirkswarwendens von Lohnveränderungen überprüft und geändert. Diese wird mit dem ersten Tag des auf das Inkrafttreten der Lohnänderung folgenden Quartals wirksam.

4.3. Die Preisbestimmungselemente HEL und HELo sowie G und Go werden zu Beginn eines jeden Quartals überprüft und ergeben nur dann eine Änderung, wenn sich dadurch die Preise um mehr als 1 % steigend ändern würden. Die sich ergebende Preisänderung wird mit dem ersten Tag des folgenden Quartals wirksam.

4.4. Die Preisbestimmungselemente I und In werden zum 01.01. und zum 01.07. eines jeden Jahres überprüft und ergeben nur dann eine Änderung, wenn sich dadurch die Preise um mehr als 2 % steigend ändern würden.
Die sich dann ergebende Preisänderung wird zu den vorgenannten Terminen wirksam.

4.5. Falls die Wertgroßen Investitionsgüterindex, Lohn, HEL- Preis und Preisindizes für die Lieferung von Erdgas an Haushalte und an Kraftwerke als Preismaßstab nicht mehr geeignet sind, behält sich die Wärmeversorgung GmbH Neuhaus am Rennweg eine entsprechende Anpassung der Preisänderungsklauseln vor.

4.6. Die Wärmeversorgung GmbH Neuhaus am Rennweg hat dem Abnehmer die Änderungen nachzuweisen.

4.7. Sollte im Laufe eines Abrechnungsjahres der Leistungspreis geändert werden, so wird die Jahresverrechnungslleistung mit einem nach der Gültigkeitsdauer der jeweiligen Leistungspreise zeitanteilig ermittelten Wertumfang berechnet (Grundlage ist das Kalenderjahr mit 365 Tagen, Schaltjahr 366 Tage).

4.8. Wird im Laufe eines Abrechnungsjahres die Wärmeversorgung GmbH mit zusätzlichen öffentlich-rechtlichen Abgaben belastet, so erhöhen sich die Abgabepreise entsprechend. Vermindern sich die zusätzlichen Belastungen wieder, so erniedrigen sich die Abgabepreise entsprechend. Ausgenommen sind Gebühren und Beträge, denen eine generelle oder spezielle Gegenleistung für den Abgabepflichtigen (WVN GmbH) gegenübersteht, sowie die direkten Ertrags- und Besitzsteuern (z.B. Einkommenssteuer, Körperschaftsteuer u.ä.).

4.9. Ergibt das Ergebnis der Anwendung der Preisänderungsklauseln einen Anstieg der Abgabepreise und schöpft die Wärmeversorgung GmbH diese nicht im vollen Umfang aus, so verbleibt ihr das Recht die Preise jederzeit bis zur vollen Ausschöpfung des Ergebnisses der Anwendung der Preisgleichklauseln anzuhohen. Nachforderungen für bereits abgerechnete Abrechnungsperioden werden nicht erhoben.


4.10. Ergibt das Ergebnis der Anwendung der Preisgleichklauseln eine Minderung der Abgabepreise, so ist die Wärmeversorgung GmbH verpflichtet dies mit Beginn des Quartales in dem dieser Umstand zutrifft die Abgabepreise entsprechend im vollen Umfang zu mindern.

5. Sonstige Bestimmungen

Die Wärmeversorgung GmbH Neuhaus am Rennweg behält sich vor, die Preisänderungsklauseln nach vorstehender Ziffer 4, auch unabhängig der Änderungsmöglichkeit nach §4 Abs. 2 der AVB Fernwärme V, während der Vertragslaufzeit des Liefervertrages zu prüfen und sie gegebenenfalls an die geänderte Kostenentwicklung bei der Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme bzw. den geänderten Verhältnissen auf dem Wärmemarkt anzupassen. Unberührt davon sind sich ergebende Änderun-

gen, die durch Maßnahmen des Gesetzgebers oder durch die Rechtsprechung veranlasst sind und Veränderungen zu den der Klauseln zugrunde liegenden Wertgrößen ergeben.

Neubaus, den 14-02-2012


Baubach
Geschäftsführer